

Geschäftsnummer:
42 C 974/09

verkündet am:
19.08.2009



Palige, JHSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Nürtingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

TM-TeleMedia Verlags GmbH
Hibiskusweg 1, 63741 Aschaffenburg

Klägerin / Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigte:
RA. Lenzen und Kollegen, Kleberstraße 6-8, 63739 Aschaffenburg

gegen



Beklagte / Widerklägerin

Prozessbevollmächtigte:
RA. Haffner und Kollegen, Metzinger Straße 66, 70794 Filderstadt

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Nürtingen durch Richter Jooß im schriftlichen Verfahren mit
Schriftsatzschluss am 18.08.2009

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage hin wird die Klägerin/Widerbeklagte verurteilt, an die Beklagte/Widerklägerin 101,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.07.2009 zu bezahlen.
3. Auf die Widerklage hin wird des Weiteren festgestellt, dass die Beklagte/Widerklägerin nicht verpflichtet ist, an die Klägerin/Widerbeklagte für ein „zweites Vertragsjahr“ weitere 725,90 € zu bezahlen.
4. Die Klägerin/Widerbeklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin/Widerbeklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages, sofern nicht die Beklagte/Widerklägerin zuvor Sicherheit leistet in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Streitwert: 1.408,02 €.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer sog. Eintragungsvereinbarung. Die Klägerin betreibt das Internetverzeichnis www.Branche123.de. Die Beklagte betreibt ein Alten- und Pflegeheim.

Die Klägerin bietet Selbständigen und Gewerbetreibenden an, deren Firmen in das Internetverzeichnis www.Branche123.de aufzunehmen und dort Firmendaten zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck übersendet sie auf postalischem Wege einer Vielzahl potentieller Kunden einen sog. Brancheneintragungsantrag.

Das Formular besteht aus einer DIN A4-Seite. In dem Antragsformular sind die vorzunehmenden Eintragungen vorgeschlagen. Die Kunden können handschriftliche Ergänzungen vornehmen.

Im unteren Drittel der DIN A4-Seite befindet sich über die gesamte Breite der Seite und einer Höhe von ca. 4 cm ein schwarz umrandeter Kasten mit Text. Die Schriftgröße des Textes beträgt ca. 9. Dort ist ausgeführt:

„Prüfen Sie bitte die Angaben auf ihre Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und senden Sie uns bei Bedarf dieses Formular für die korrekte Bekanntgabe ihrer Daten umgehend zurück.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Einträge, die nicht zum Gesamtangebot des Dienstes passen, abzulehnen. Es werden nur Daten von Firmen und Selbständigen akzeptiert. Die Daten werden zum Preis von jährlich Euro 610,00 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich der jeweils gültigen MwSt im Internetverzeichnis www.Branche123.de veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch die Unterschrift. Weitere Informationen und Beschreibungen sind im Internetverzeichnis verfügbar.

Die Vertragslaufzeit ist in den umseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die Vertragsbestandteil und hiermit anerkannt sind.“

- 4 -

Die Angabe des Preises ist derart in den fließenden Text eingebaut, dass die Währungsangabe, die ausgeschrieben ist, von Betragsangabe durch einen Zeilenumbruch getrennt ist.

Wegen der Einzelheiten wird auf das in Kopie vorgelegte Auftragsformular (Bl. 13 der Gerichtsakten) verwiesen.

Einen solchen Brancheneintragungsantrag versandte die Klägerin auch an die Beklagte. Der Ehemann der Beklagten, der von der Beklagten zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen bevollmächtigt ist, nahm bei den vorgeschlagenen Eintragungen handschriftliche Änderungen und Ergänzungen vor und sandte den Antrag unterschrieben an die Klägerin am 12.10.2007 zurück.

Am 26.10.2007 wurde von der Klägerin eine Rechnung über 610,00 € netto bzw. 725,90 € brutto an die Beklagte gestellt. Mahnungen durch die Klägerin erfolgten am 23.11.2007 und 04.01.2008. Schließlich wurde durch Anwaltschreiben vom 04. Februar 2008 die Beklagte zur Leistung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 12.02.2008 des Bevollmächtigten der Beklagten wurden die Ansprüche zurückgewiesen. Eine eventuelle Willenserklärung der Beklagten wurde ausdrücklich angefochten (insoweit wird auf Anlage B 1 (Bl. 25 der Gerichtsakten)) verwiesen.

Die Klägerin beantragte zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 725,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.11.2007, vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 2,50 €, Auskunfts-kosten in Höhe von 15,00 € und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

- 5 -

Mit Rechnung vom 11.07.2008 verlangte die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung für ein zweites Vertragsjahr in Höhe von weiteren 725,90 €.

Widerklagend beantragte die Beklagte deshalb:

1. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, an die Klägerin für ein „zweites Vertragsjahr“ weitere 725,90 € zu bezahlen.**
2. **Die Klägerin wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Die Klägerin beantragte,

die Widerklage abzuweisen.

Wegen des sonstigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. Juli 2009 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das Geschäftsgebaren der Klägerin ist sittenwidrig. Die betroffene Vereinbarung ist deshalb nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB).

- 6 -

Nach allgemeiner Auffassung ist ein Rechtsgeschäft sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Palandt, § 138 Rn. 2). Es kommt auf die Auffassung des „anständigen Durchschnittsmenschen“ an.

Die Art und Weise der Gestaltung des sog. Brancheneintragungsantrags lässt nur den Schluss zu, dass die Klägerin beabsichtigt, eine Vielzahl der angeschriebenen Personen zu verleiten, das Angebot auf Abschluss des Vertrags ohne Kenntnis der Entgeltlichkeit anzunehmen. Die Klägerin zielt gerade darauf ab, dass ein Teil der Angeschriebenen übersieht, dass es sich um eine entgeltliche Leistung handeln soll. Ein anderer Grund für diese Art der Aufmachung des Formulars ist nicht ersichtlich.

Die Angabe des Entgelts befindet sich zwar in einem fett umrandeten Kasten. Das Entgelt ist jedoch im Fließtext versteckt. Bei oberflächiger Betrachtung fällt die Preisangabe auch deshalb nicht auf, weil die Währungsangabe Euro ausgeschrieben ist und durch einen Zeilenumbruch von der danach folgenden Betragsangabe getrennt.

Des Weiteren befindet sich die Entgeltangabe in mitten des - längeren - Textes. Die Eingangssätze des Kastens lassen nicht darauf schließen, dass im weiteren Text die Angabe eines Entgelts erfolgen wird („Prüfen Sie bitte die Angaben auf ihre Richtigkeit ...“). Der Anfangstext verleitet vielmehr zu der Annahme, dass im Nachfolgenden keine weiteren relevanten Informationen enthalten sind (vgl. OLG Frankfurt vom 04.12.2008, Az. 6 U 187/07, Rz. 34).

Andererseits ist die Klägerin offensichtlich darauf aus, Argumente für eine Wirksamkeit eines entsprechenden Vertrags, in den voraussehbar nachfolgenden Rechtsstreitigkeiten, dergestalt vorzubereiten, dass die Preisangabe in einem fett umrandeten Kasten zu finden ist.

Ein redlicher Gewerbetreibender würde einen entsprechenden Antrag nicht in dieser Weise gestalten.

Die Klägerin nutzt auch aus, dass ein Teil der angeschriebenen Unternehmen davon ausgehen, dass solche Leistungen im Internet kostenlos angeboten werden, weil sie über Werbeeinnahmen finanziert werden, wie es etwa bei den be-

- 7 -

kannten Suchmaschinen der Fall ist (vgl. LK Köln vom 04.07.2007, Az. 9 S 88/07, Rz. 20).

Es hilft auch nicht, dass das Formular mit Brancheneintragungsantrag überschrieben und auch an anderer Stelle von einem „Eintragungsantrag“ die Rede ist. Die Bezeichnung als Antrag führt bei den Empfängern nicht zwangsläufig zu der Annahme, dass es sich um ein entgeltliches Geschäft handeln wird.

Ein zweiter Hinweis befindet sich direkt unterhalb des schwarz umrandeten Kastens. Dort ist von den jährlichen Eintragungskosten die Rede. Auch dieser Hinweis ist derart gestaltet, dass er bei oberflächlicher Betrachtung zu übersehen ist. Im Übrigen wird die Bedeutung dieses Satzes nicht klar, wenn ansonsten die Angabe des Entgelts versteckt und vom Empfänger übersehen wird.

Zwar mag es sein, dass allein aufgrund des Vorliegens einer arglistigen Täuschung keine Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit des Vertrags angenommen werden kann, weil das Gesetz in diesem Fall die Nichtigkeit an eine Anfechtungserklärung durch den Getäuschten knüpft. Vorliegend geht die Klägerin aber planvoll vor und versucht eine ganz erhebliche Zahl von Empfängern auf dieser Art und Weise zu täuschen und betreibt auf diese Art und Weise ihren Geschäftsbetrieb. Ein solches Geschäftsgebaren ist zweifellos sittenwidrig. Ein Wertungswiderspruch zu § 123 BGB besteht in diesem Fall nicht.

Im Übrigen kann die von der Klägerin angebotene Leistung getrost als nahezu wertlos betrachtet werden. Die von der Klägerin angebotene Leistung geht nicht über die im Internet ohnehin - kostenlos - angebotenen Leistungen hinaus.

Die meisten Unternehmen betreiben - wie auch die Beklagte - eine eigene Homepage. Auf die Homepages der Kunden stoßen sämtliche Internetnutzer durch die gängigen Suchmaschinen, wie etwa Google und Yahoo. Kein Mensch verwendet das von der Klägerin angebotene Verzeichnis zum Auffinden von etwaigen Unternehmen. Auf die Brancheneinträge der Klägerin stößt man allenfalls mittelbar durch Treffer bei den gängigen Suchmaschinen. Das ist den Verantwortlichen der Klägerin natürlich bekannt. Es wird somit sogar eine Schädigung der Kunden billigend in Kauf genommen.

- 8 -

Es spricht daher viel dafür, dass vorliegend auch der Tatbestand des Betrugs erfüllt ist (vgl. LG Köln a.a.O.). Das kann hier aber offen bleiben. Jedenfalls liegt ein bedingter Vorsatz bzgl. der Schädigung vor, was zweifellos die Sittenwidrigkeit begründet (vgl. § 826 BGB).

Der Brancheneintragungsvertrag ist deshalb nichtig. Die Klägerin kann daraus keinerlei Ansprüche herleiten.

II.

1. Die Widerklage ist zulässig, insbesondere auch der Feststellungsantrag. Die Klägerin verlangt von der Beklagten auch die Bezahlung eines zweiten Vertragsjahres. Die Beklagte hat deshalb ein Feststellungsinteresse, dass ein solcher Anspruch der Klägerin nicht besteht.

2. Die Widerklage ist sowohl im Feststellungsantrag als auch im Zahlungsantrag begründet.

Ein wirksamer Brancheneintragungsvertrag liegt nicht vor. Die Klägerin hat deshalb keinen Anspruch auf Zahlung eines zweiten Vertragsjahrs (vgl. oben).

Die Klägerin hat die Beklagte sittenwidrig geschädigt (§ 826 BGB, vgl. oben). Sie ist deshalb der Klägerin zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht ergibt sich im Übrigen auch aus culpa in contrahendo.

Der Klägerin ist ein Schaden in Höhe der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 110,40 € entstanden. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten errechnen sich aus der 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 725,90 € (84,50 €) und der Auslagenpauschale von 16,90 €.

Bezüglich dieses Betrages hat die Beklagte des weiteren Anspruch auf die beantragten Prozesszinsen gem. § 291 BGB. Rechtshängigkeit der Widerklage trat hier am 02. Juli 2009 ein. Zwar wurde der Schriftsatz, mit dem die Beklag-

- 9 -

ten Widerklage erhob, der Klägerin nicht zugestellt, eine solche Zustellung per Empfangsbekanntnis an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin wurde vom Vorsitzenden jedoch verfügt und nur versehentlich unterlassen. Die fehlerhafte Zustellung wurde durch den tatsächlichen Zugang geheilt (§ 189 ZPO).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Der Streitwert errechnet sich aus dem Klägerbegehren in Höhe von 725,90 €, 80 % aus 725,90 € (Feststellungsantrag) sowie der als Hauptsache widerklagend geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 €.

J o o ß
Richter

/Re.

Ausgefertigt!

Nürtingen, den 19.08.2009


Palige, Justizhauptsekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle